von Leitmeritz und anderen königlichen Städten (civitates), die im Königreich Böhmen nach deutschem Rechte bewohnt werden. Damals bestand schon eine ganze Anzahl von königlichen Städten in Böhmen und Mähren, die nicht alle dem Magdeburger Rechtskreise angehörten. Dennoch scheint aus der Urkunde hervorzugehen, daß das Recht von Leitmeritz und anderer königlicher Städte in gewissem Sinne als eine Einheit betrachtet wurde. Diese Einheit war eben dadurch gegeben, daß es bei Verschiedenheit im einzelnen doch überall deutsches Recht war, das in den Städten galt; als konkretes Vorbild hatte wohl die einzige mit Namen benannte königliche Stadt, nämlich Leitmeritz, zu dienen. Fraglich könnte sein, was die Worte der Urkunde „civitatum.., quae jure theutonicali.. incoluntur" bedeuten sollen. Man könnte daraus folgern, daß es andere königliche Städte in Böhmen gegeben habe, die nicht nach deutschem (sondern etwa nach slawischem) Rechte lebten. Aber diese Annahme widerspräche bekannten geschichtlichen Tatsachen: Wir kennen keine einzige Stadt in den Sudetenländern, die nach anderem als deutschem Rechte gelebt hätte. Möglich ist dagegen die Auslegung, die civitates, quae jure theutonicali incoluntur, seien eben Städte zum Unterschied von den civitates im älteren Sinne, den Burgen. Der Zusatz wäre durch die bis in die Zeit dieser Urkunde hineinreichende älteren Wortbedeutung durchaus gerechtfertigt[19].

Der Umstand, daß den Bürgern das Recht gegeben wird, Urteile zu fällen und zu vollziehen, umfaßt nicht bloß die Erteilung einer Gerichtsimmunität, sondern kennzeichnet auch die Mitwirkung der Bürger bei der Gerichtsbarkeit, ist also wohl als eine Hindeutung auf die Schöffenverfassung zu verstehen. Freilich erschöpft sich die gewährte Berechtigung darin nicht; vielmehr ist durch Anführung der consuetudines auch auf den materiellen Rechtsinhalt verwiesen. Näher wird allerdings das Recht nicht gekennzeichnet und insbesondere von Magdeburger Recht noch nicht gesprochen, weshalb manche Forscher bestreiten, daß es sich damals bereits um Magdeburger Recht gehandelt habe.

Von diesem hören wir in bezug auf Leitmeritz nämlich erst in einer Urkunde, die Otaker II. im Jahre 1262[20] an Richter und Bürger von Leitmeritz gab. Er gewährte damals der Stadt:

1. Kein Bürger hat außerhalb der Stadtmauern vor einem Land- oder anderen Richter (insbesondere auch nicht in Prag) zu Recht zu

---

[19] Die ältere Bedeutung noch bis 1235 nachzuweisen. Zycha, Prag S. 235, Anm. 3. Reg. Boh. I, 871 (1235).

[20] Cod. jur. mun. II, 11 (1262).

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden